

## Alles was (Lärm-)Recht ist! Fluglärmbekämpfung aus rechtlicher Sicht

---

Wo und wie werden fluglärmrelevante  
Fragen rechtlich geregelt?

Welche Einflussmöglichkeiten bestehen?

# Inhaltsübersicht

---

- Zielsetzung/Fragestellung
- Übersicht über Rechtsgrundlagen
  - Internationale Bestimmungen
  - National
  - Kantonal
- Konkrete Grundlagen
- Fazit

# Zielsetzung

---

- Rechtliche Bestimmungen zum Fluglärm auf allen Ebenen
- Fokus Flughafen Zürich-Kloten
- nicht im Einzelnen:
  - Rechtsprechung und
  - Enteignungsfragen

# Übersicht

---

Mögliche Regelungsebenen:

- Internationales Recht
  - Völkerrechtliche Verträge
  - Völkergewohnheitsrecht etc.
- Nationales Recht
  - Bundesrechtliche Bestimmungen
  - Kantonale Bestimmungen
  - Kommunales Recht

# Internationales Luftverkehrsrecht

---

- Einleitende Bemerkungen
- Bisherige Erfahrungen hinsichtlich internationaler Regelungen
  - *Internationales Luft(verkehrs)recht* regelt vor allem die Beziehungen zwischen den Staaten und das Recht der internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Luftfahrt (ICAO, EURO-CONTROL, EASA etc.)
  - bisher wenig direkte Berührungspunkte bei der Bekämpfung von Fluglärm

# Internationales Luftverkehrsrecht

---

Chicago Übereinkommen vom 7.12.1944 (ChÜ)

- Grundlage der ICAO
- Lufthoheit der Mitgliedsländer wird gewahrt
- regelt Überflugsrechte etc.
- Grundlage für einheitliche technische Normen etc. für Flugzeuge, Art. 37 ff.

# Internationales Luftverkehrsrecht

---

## Technische Normen der ICAO

ICAO works with the Convention's 191 Member States and industry groups to reach consensus on international civil aviation Standards and Recommended Practices (SARPs) and policies in support of a safe, efficient, secure, economically sustainable and *environmentally responsible civil aviation* sector. ([www.icao.int](http://www.icao.int))

# Internationales Luftverkehrsrecht

---

Three major environmental goals, to:

- limit or reduce the number of people affected by significant aircraft noise;
- limit or reduce the impact of aviation emissions on local air quality; and
- limit or reduce the impact of aviation greenhouse gas emissions on the global climate.



# Internationales Luftverkehrsrecht

---

- Annex 16: Environmental Protection
  - Volume I – Aircraft Noise
    - Different aircraft classifications form the basis of noise certification
  - Volume II – Aircraft Engine Emissions
    - Gebote und Verbote hinsichtlich der Verwendung von Treibstoffen
    - Abgasvorschriften
    - neuerdings: Regelung von *global atmospheric problems such as climate change*

# Internationales Luftverkehrsrecht

---

- Annex 16: Environmental Protection;  
Volume I – Aircraft Noise
  - Drei Kategorien Chapter 1- 3
  - auch die schärfsten Bestimmungen aus Chapter 3 sind immer noch sehr grosszügig (entsprechen dem Stand der Technik der 90er Jahre
  - darum nationale Einschränkungen sinnvoll und notwendig

# Internationales Luftverkehrsrecht

- Grosse Anzahl von zumeist bilateralen Staatsverträgen

0.748 - Luftfahrt			
0.748.0	Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt	0.748.127.191.49	Abkommen vom 4. Juli 2009 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Königreich Saudi-Arabien über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
0.748.01	Protokoll vom 24. September 1968 betreffend den authentischen dreisprachigen Wortlaut des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944)	0.748.127.191.54	Abkommen vom 25. Januar 1958 über den regelmässigen Luftverkehr zwischen der Schweiz und der Republik Argentinien
0.748.05	Internationales Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt «EUROCONTROL» vom 13. Dezember 1960, geändert durch das Protokoll vom 12. Februar 1981 (mit Anlagen)	0.748.127.191.56	Abkommen vom 10. November 2009 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Armenien über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
0.748.06	Vertrag vom 2. Dezember 2010 über die Errichtung des Funktionalen Lufttraumblocks «Europe Central» zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Belgien, der Französischen Republik, dem Grossherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	0.748.127.191.58	Abkommen vom 28. November 2008 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Australien über den Luftverkehr (mit Anhang)
0.748.095.14	Notenaustausch vom 27. Januar 2003 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt (mit Anlagen)	0.748.127.191.63	Vereinbarung vom 19. Dezember 1949 zwischen der Schweiz und Österreich über den Luftverkehr
0.748.095.141	Notenaustausch vom 1./9. Mai 2000 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung des Überfluges liechtensteinischen Gebietes durch Militär- und andere Staatsluftfahrzeuge	0.748.127.191.631	Erleichterung von Ambulanz- und Rettungsflügen → 0.131.3.16.31
0.748.111.2	Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Transit internationaler Luftverkehrslinien	0.748.127.191.64	Abkommen vom 9. Oktober 2007 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den regelmässigen Luftverkehr (mit Anhang)
0.748.112.12	Mehrseltige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (mit Beilagen)	0.748.127.191.66	Abkommen vom 4. Februar 1986 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Bahrain über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
0.748.125.194.54	Abkommen vom 27. Oktober 1986 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Koordinierung der Einsätze zur Suche und Rettung von Luftfahrzeugen	0.748.127.191.68	Abkommen vom 27. Oktober 2009 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Barbados über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
0.748.125.194.541	Zusatzprotokoll vom 27. Oktober 1986 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Koordinierung der Einsätze zur Suche und Rettung von Luftfahrzeugen	0.748.127.191.69	Abkommen vom 15. März 1994 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Belarus über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
0.748.125.194.542	Zusatzprotokoll vom 11. Oktober 1989 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Koordinierung der Einsätze zur Suche und Rettung von Luftfahrzeugen	0.748.127.191.72	Abkommen vom 24. März 1960 über Luftverkehrslinien zwischen der Schweiz und Belgien
0.748.126.191.36	Abkommen vom 29. April 1985 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen (mit Schlussprotokoll und Brief)	0.748.127.191.74	Abkommen vom 6. November 1975 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Dahome über den regelmässigen Luftverkehr
0.748.127.191.14	Abkommen vom 27. September 1961 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Afghanistan über Luftverkehrslinien	0.748.127.191.89	Abkommen vom 26. Februar 1997 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Bolivien über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
0.748.127.191.18	Luftverkehrsabkommen vom 8. Mai 2007 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Südafrika (mit Anhang)	0.748.127.191.91	Abkommen vom 6. März 1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Ministerat von Bosnien und Herzegowina über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
0.748.127.191.23	Abkommen vom 9. Mai 2007 über den Luftlinienverkehr zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Ministerat der Republik Albanien (mit Anhang)	0.748.127.191.98	Abkommen vom 29. Juli 1998 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Republik Brasilien über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
0.748.127.191.27	Abkommen vom 18. Juni 1963 zwischen der Schweiz und Algerien über den regelmässigen Luftverkehr	0.748.127.192.00	Abkommen vom 20. November 1982 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung von Brunei Darussalam über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
0.748.127.191.36	Abkommen vom 2. Mai 1956 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Luftverkehr (mit Notenaustausch)	0.748.127.192.14	Abkommen vom 11. Mai 2005 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Bulgarien über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
0.748.127.191.49	Abkommen vom 4. Juli 2009 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Königreich Saudi-Arabien über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)	0.748.127.192.18	Abkommen vom 10. Januar 1974 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Buntuni über den regelmässigen Luftverkehr
		0.748.127.192.23	Abkommen vom 6. Februar 2007 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Königreiches Kambodscha über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.192.27	Abkommen vom 13. Januar 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kamerun über den Luftverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.192.32	Luftverkehrsabkommen vom 20. Februar 1975 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Kanada
		0.748.127.192.34	Abkommen vom 14. Dezember 1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Kapverden über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.192.36	Abkommen vom 9. März 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Zentralafrikanischen Republik über den regelmässigen Luftverkehr
		0.748.127.192.45	Abkommen vom 22. Juli 2004 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Chile über den Luftverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.192.49	Abkommen vom 10. März 2011 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Volksrepublik China über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.192.491	Notenaustausch vom 29. April 1988 zwischen der Schweiz und China über die Visumformalitäten für das Luftfahrtpersonal
		0.748.127.192.58	Abkommen vom 12. März 1966 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Zypern über den Luftverkehr
		0.748.127.192.63	Abkommen vom 29. November 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kolumbien über den regelmässigen Luftverkehr
		0.748.127.192.68	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (mit Anhang und Schlussakte)
		0.748.127.192.681	Beschluss des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz Nr. 2/2004 vom 22. April 2004 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (mit Anhang)
		0.748.127.192.72	Abkommen vom 24. Oktober 1984 zwischen der Schweiz und Kongo-Brazzaville über den regelmässigen Luftverkehr
		0.748.127.192.73	Abkommen vom 21. Januar 1970 zwischen der Schweiz und der Demokratischen Republik des Kongo über den regelmässigen Luftverkehr
		0.748.127.192.76	Abkommen vom 16. Juni 1995 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Demokratischen Volksrepublik Korea über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.192.81	Abkommen vom 15. Dezember 1975 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Korea über den regelmässigen Luftverkehr
		0.748.127.192.89	Abkommen vom 17. November 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ethenioküste betreffend Beförderungen im Luftverkehr
		0.748.127.192.91	Abkommen vom 21. Januar 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Kroatien über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.192.94	Abkommen vom 19. Oktober 2000 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Kuba über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.193.14	Vereinbarung vom 22. Juni 1950 über Luftverkehrslinien zwischen der Schweiz und Dänemark
		0.748.127.193.16	Abkommen vom 25. März 1999 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Dschibuti über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.193.18	Abkommen vom 7. Dezember 2000 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Dominikanischen Republik (Luftverkehr) (mit Anhang)
		0.748.127.193.21	Abkommen vom 30. Juli 1995 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.193.25	Abkommen vom 13. März 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Errichtung regelmässiger Luftverkehrslinien zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus (mit Anhang)
		0.748.127.193.27	Abkommen vom 6. Mai 1974 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ecuador
		0.748.127.193.32	Vereinbarung vom 3. August 1950 über Luftverkehr
		0.748.127.193.34	Abkommen vom 20. Oktober 1988 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (mit Anhang)
		0.748.127.193.36	Abkommen vom 21. Juni 2010 über den Luftverkehr und den Vereinigten Staaten von Amerika (mit Anhang)
		0.748.127.193.41	Luftverkehrsabkommen vom 10. Februar 2000 zwischen der Schweiz und der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien (mit Anhang)
		0.748.127.193.45	Abkommen vom 7. Januar 1959 über den Luftverkehr
		0.748.127.193.54	Abkommen vom 21. Februar 2005 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Gabun über den Luftverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.193.58	Abkommen vom 26. Januar 1994 zwischen der Schweiz und Gambia über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.193.60	Abkommen vom 22. Juli 2008 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Ghana über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.193.63	Abkommen vom 30. August 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Ghana über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.193.67	Vereinbarung vom 5. April 1950 zwischen der Schweiz, Grossbritannien und Nordirland über Luftverkehrslinien
		0.748.127.193.72	Provisorische Vereinbarung vom 26. Mai 1948 zwischen der Schweiz und den Luftlinienverkehrslinien
		0.748.127.193.76	Abkommen vom 27. Februar 1974 zwischen der Schweiz und Guatemala über den regelmässigen internationalen Luftverkehr
		0.748.127.193.81	Abkommen vom 1. Februar 1943 über den Luftverkehr
		0.748.127.193.85	Abkommen vom 30. November 2004 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über den Luftlinienverkehr
		0.748.127.194.16	Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Hongkong über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.194.23	Abkommen vom 2. Mai 2001 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Indien über den Luftlinienverkehr (mit Anhang)
		0.748.127.194.27	Abkommen vom 14. Juni 1978 zwischen der Regierung der Republik Indonesien über den Luftlinienverkehr
		0.748.127.194.32	Abkommen vom 31. März 1952 über den Luftverkehr
		0.748.127.194.36	Abkommen vom 24. Mai 2004 über den Luftverkehr zwischen der Schweiz und der Regierung der Islamischen Republik Iran (mit Anhang)
		0.748.127.194.41	Provisorische Vereinbarung vom 6. Mai 1948 zwischen der Schweiz und den Luftverkehrslinien
		0.748.127.194.49	Abkommen vom 19. November 1952 über Luftverkehr
		0.748.127.194.541	Abkommen vom 4. Juni 1956 über Luftverkehrslinien zwischen der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Errichtung regelmässiger Luftverkehrslinien zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus (mit Anhang)
		0.748.127.194.542	Abkommen vom 27. Oktober 1986 zwischen der Schweiz und Italien über gewisse Luftverkehrslinien des Nicht-Luftverkehrs

# Europäisches Luftverkehrsrecht

---

- Luftverkehrsabkommen (LVA; Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr, abgeschlossen am 21. Juni 1999)
- Direkte Anwendbarkeit von Annex 16 ChÜ (RL 1592/2002, Art. 6)

# Europäisches Luftverkehrsrecht

---

- Lärmschutz in LVA: Verweis auf Richtlinien im Anhang, Kap. 6
  - RL Nr. 2002/30: Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft
  - RL Nr. 89/629: Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen
  - RL Nr. 2006/93/EG: Betrifft ebenfalls Ultraschallflugzeuge

# Internationales und europäisches Umweltrecht

---

- Verschiedene Abkommen zum Schutz des ökologischen Gleichgewichts
- Einziges Beispiel im Bereich Lärmschutz:  
Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Auswirkungen des Betriebs bestehender grenznaher Flugplätze auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates (Altenrhein)
- keine Regelungen mit anderen Nachbarstaaten aufgeführt in Rechtssammlung des Bundes (SR)

# Internationales und europäisches Umweltrecht

---

Aarhus-Konvention :

- Erster Pfeiler: Umweltinformation
- Zweiter Pfeiler: Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Entscheidungsverfahren
- Dritter Pfeiler: Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

# Internationales Recht gegen Fluglärm?

---

## Fazit:

- keine direkte Handhabe gegen Fluglärm
- keine klagbaren Ansprüche
- ggf. Informationsrechte (Aarhus Konvention)
- ggf. internationale technische Vorgaben bezüglich Lärmemissionen von Luftfahrzeugen
- ggf. indirekte Beeinflussung aufgrund von Klimavorgaben



# Nationales Recht

---

- Nachfolgend:
  - Bundesrecht
    - Luftfahrtrecht
    - Raumplanungsrecht
    - Umweltrecht
  - Kantonales Recht
    - ...

# Luftfahrtrecht

---

- Nationales öffentliches Luft(fahrt)recht regelt u.a.
  - Benutzung des schweizerischen Luftraums
  - Zulassung, Registrierung von Luftfahrzeugen
  - Luftfahrt- und Unterhaltsbetriebe, die Infrastruktur (Flugplätze)
  - Lizenzen für das Luftfahrtpersonal
  - Verkehrsregeln
  - Abwehr terroristischer Akte
  - Flugunfalluntersuchung

# Luftfahrtrecht

---

- Bundesverfassung, BV 87 (aBV 37<sup>ter</sup>, 1921): Gesetzgebung über Luftfahrt ist Bundessache
- Luftfahrtgesetz (LFG)
  - Luftfahrtverordnung (LFV)
  - V über die Wahrung der Lufthoheit (VWL)
  - Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)
  - ...

# Luftfahrtrecht

---

- LFG: Rahmenerlass für Regelung des Luftverkehrs und Infrastruktur am Boden:
  - Bundesrat erlässt Vorschriften über Bau und Betrieb von Flugplätzen (LFG 36 I)
  - Konzession / Bewilligung (LFG 36a und 36b)
  - Betriebsreglement (LFG 36c)
  - Plangenehmigung (LFG 37 ff.)
  - Flughafengebühren (LFG 39, auch Lärm- und Emissionszuschläge)
  - Koordination von Zeitnischen; Slots (LFG 39a)
  - ...

# Luftfahrtrecht

---

- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)
  - SIL (VIL 3a)
  - Definition Flugplätze
    - Flugfelder und
    - Flughäfen
  - Regelung von Betrieb und Bau der Flugplätze

# Luftfahrtrecht

---

- VIL 10 ff.: Betriebskonzession
  - «Die Betriebskonzession verleiht das *Recht*, einen *Flughafen* gemäss den Zielen und Vorgaben des SIL *gewerbsmässig zu betreiben und insbesondere Gebühren zu erheben.*
  - Der Konzessionär wird *verpflichtet*, den Flughafen unter Vorbehalt der im Betriebsreglement festgelegten Einschränkungen für *alle Luftfahrzeuge* im nationalen und internationalen Verkehr zur Verfügung zu stellen, einen ordnungsgemässen, sicheren Betrieb zu gewährleisten und für die dafür *erforderliche Infrastruktur* zu sorgen.»

# Luftfahrtrecht

---

- VIL 23 ff.: Betriebsreglement
  - «Das Betriebsreglement regelt den Flugplatzbetrieb in allen Belangen. Es enthält Vorschriften über:
    - a. die Organisation des Flugplatzes;
    - b. die Betriebszeiten;
    - c. die An- und Abflugverfahren;
    - d. die Benützung von Flugplatzanlagen durch Passagiere, Luft- und Bodenfahrzeuge sowie sonstige Benützer;
    - e. die Bodenabfertigungsdienste.
  - ...»

# Luftfahrtrecht

---

- VIL 27a ff.: Plangenehmigungsverfahren  
«Bauliche Veränderungen von Flugplatz- oder Flugsicherungsanlagen sowie Nutzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dafür eine Plangenehmigung vorliegt.»  
(=«Baubewilligung»)



# Luftfahrtrecht

---

## – VIL 36 - 39d: Lärmbekämpfung

### **Art. 36**      Flughöhen

Die Verkehrsleitung weist die Flughöhen so zu, dass **Lärmbelästigungen**, namentlich zur **Nachtzeit**, möglichst vermieden werden. Dabei ist auf die Flugsicherheit und den Verkehrsfluss Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 37**      Sonn- und Feiertage

Im Betriebsreglement können Platz-, Schlepp-, Kontroll- und Rundflüge sowie Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern an Sonn- und Feiertagen eingeschränkt werden.

### **Art. 38**      Rundflüge

<sup>1</sup> Im Betriebsreglement kann für Rundflüge eine Mindestdauer vorgeschrieben werden.

<sup>2</sup> In der näheren Umgebung der Flugplätze sind nach Möglichkeit mehrere Flugwege festzulegen. Diese sollen abwechslungsweise benützt werden.

# Luftfahrtrecht

---

## – VIL 36 - 39d: Lärmbekämpfung

### **2. Abschnitt: Nachtflugordnung**

#### **Art. 39<sup>58</sup>** Grundsätze

<sup>1</sup> Starts und Landungen nicht gewerbsmässiger Flüge sind zwischen 22 und 06 Uhr untersagt.

<sup>2</sup> Starts und Landungen gewerbsmässiger Flüge zwischen 22 und 06 Uhr sind nach den Vorschriften der Artikel 39a und 39b eingeschränkt.

<sup>3</sup> Die Flugbetriebsunternehmen üben bei der Planung von Flügen zwischen 22 und 06 Uhr grösste Zurückhaltung.

<sup>4</sup> Die Anzahl der Starts und der Landungen zwischen 22 und 06 Uhr sowie die eingesetzten Flugzeugtypen sind in der Flugplatzstatistik auszuweisen.

# Luftfahrtrecht

---

## – VIL 36 - 39d: Lärmbekämpfung

**Art. 39<sup>a</sup>** Einschränkungen für gewerbsmässige Flüge bei den Landesflughäfen Genf und Zürich

<sup>1</sup> **Starts** bei den Landesflughäfen Genf und **Zürich** sind:

a. **erlaubt zwischen 22 und 24 Uhr:**

1. zu gewerbsmässigen Flügen mit einer Nonstop-Flugdistanz von über 5000 km mit Flugzeugen, deren Emissionen den LärmindeX 98 nicht übersteigen,
2. zu den übrigen gewerbsmässigen Flügen mit Flugzeugen, deren Emissionen den LärmindeX 96 nicht übersteigen;

b. **verboten zwischen 24 und 06 Uhr.**

<sup>2</sup> Landungen gewerbsmässiger Flüge bei den Landesflughäfen Genf und Zürich sind:

a. erlaubt zwischen **22 und 24 Uhr und nach 05 Uhr;**

b. verboten zwischen **24 und 05 Uhr.**

<sup>3</sup> Gegenüber dem Flugplan verspätete Starts oder Landungen sind bis spätestens um 00.30 Uhr erlaubt.

# Luftfahrtrecht

---

## – VIL 36 - 39d: Lärmbekämpfung

### **Art. 39c<sup>61</sup>**      Massgebender Lärmindex

Als massgebender Lärmindex gilt der arithmetische Mittelwert der beiden Zulassungswerte lateral und flyover eines Flugzeugmusters, ermittelt nach der Norm der internationalen Zivilluftfahrtorganisation Anhang 16, Volumen 1, Kapitel 3<sup>62</sup>.

# Umweltrecht

---

- BV 74:
  - <sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.
  - <sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.
  - <sup>3</sup> Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.
- Umfassende Bundeskompetenz

# Umweltrecht

---

- Haupterlass:
  - Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)
- Weitere Erlasse zum Schutz der Umwelt im weiteren Sinn:
  - Gewässerschutzgesetz, GSchG)
  - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
  - Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)
  - Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz)

# Umweltrecht

---

- Grundprinzipien Umweltrecht USG (in Kraft seit 1.1.1985)
  - Nachhaltigkeitsprinzip (BV 2 II, 73)
  - Vorsorgeprinzip (USG 1 II, 10 a-10d, 11 I etc.)
  - Verursacherprinzip (USG 2 etc.)
  - weitere Prinzipien...

# Umweltrecht

---

- 2-stufiges Emissionsbegrenzungsprinzip
  1. Vorsorgliche Begrenzung an der Quelle (USG 11 II): «Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.»
  2. Verschärfung: «Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen (...) schädlich oder lästig werden.» (USG 11 III)



# Umweltrecht

---

- Sanierungspflicht (USG 16 ff.):
  - «Anlagen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen, müssen saniert werden» (USG 16 I)
  - Unterscheidung Altanlagen – neue Anlagen:
    - Altanlagen: sind älter als die Vorschrift, der sie nicht genügen.
    - Neue Anlagen: Anlagen, die nach dem Inkrafttreten des USG errichtet (bzw. rechtskräftig bewilligt) wurden.

# Umweltrecht

---

- Ausnahmebestimmung für Anlagen wie Flughafen: USG 20

## Art. 20 Schallschutz bei bestehenden Gebäuden

<sup>1</sup> Lassen sich die Lärmimmissionen auf bestehende Gebäude in der Umgebung von bestehenden Strassen, Flughäfen, Eisenbahnanlagen oder anderen öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen durch Massnahmen bei der Quelle nicht unter den Alarmwert herabsetzen, so werden die Eigentümer der betroffenen Gebäude verpflichtet, Räume, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, mit Schallschutzfenstern zu versehen oder durch ähnliche bauliche Massnahmen zu schützen.

<sup>2</sup> Die Eigentümer der lärmigen ortsfesten Anlagen tragen die Kosten für die notwendigen Schallschutzmassnahmen, sofern sie nicht nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe des betroffenen Gebäudes:

- a. die Immissionsgrenzwerte schon überschritten wurden, oder
- b. die Anlageprojekte bereits öffentlich aufgelegt waren.

# Umweltrecht

---

- Sanierungspflicht bei öffentlichen/konzessionierten Anlagen:
  - Flughafen Zürich ist sanierungsbedürftige Anlage
  - Da er eine *bestehende*, aber wesentlich erweiterte Anlage ist, sind die IGW und nicht Alarmwerte massgebend
  - Bundesgericht (BGE 137 II 58, 86; vBR):
    - «Der Flughafen ist damit grundsätzlich eine sanierungsbedürftige Anlage (Art. 16 USG), die nur erweitert oder geändert werden darf, wenn sie gleichzeitig saniert wird (Art. 18 Abs. 1 USG)»

# Umweltrecht

---

- Lärmschutz-Verordnung (LSV)
  - Konkretisierung der Bestimmungen des USG
  - Regelungen betr. Sanierungspflicht in LSV 13 ff.
  - Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten in LSV 29 ff.
  - Neue Bestimmung LSV 31a (in Kraft ab 02.02.2015)
  - Anhang 5: Belastungsgrenzwerte für den Lärm ziviler Flugplätze

# Umweltrecht

---

## LSV

**Art. 31a<sup>23</sup>** Besondere Bestimmungen bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen

<sup>1</sup> Bei Flughäfen, auf denen Grossflugzeuge verkehren, gelten die Planungs- und Immissionsgrenzwerte nach Anhang 5 Ziffer 222 für die Nachtstunden als eingehalten, wenn:

- a. zwischen 24 und 06 Uhr kein Flugbetrieb vorgesehen ist;
- b. die lärmempfindlichen Räume mindestens gemäss den erhöhten Anforderungen an den Schallschutz nach der SLA-Norm 181 vom 1. Juni 2006<sup>24</sup> des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins gegen Aussen- und Innenlärm geschützt sind; und
- c. die Schlafräume:
  1. über ein Fenster verfügen, das sich in der Zeit von 22–24 Uhr automatisch schliesst und in den übrigen Zeiten automatisch öffnen lässt, und
  2. so erstellt werden, dass ein angemessenes Raumklima gewährleistet

(...)

# Umweltrecht

---

- Lärmschutz-Verordnung (LSV)
  - Grenzwerte: Problematik der Verdünnung
    - Aufwachreaktionen
    - Einzelschallereignisse
  - Anpassung der Grenzwerte immer noch hängig BGE 137 II 58, vBR)
  - Aufwachreaktion und Schallschutzkonzept
  - Sanierungsfrist Flughäfen 31. Mai 2016 (LSV 17 VI)

# Rechtliche Grundlagen Flughafen Zürich

---

- Summarische Übersicht über
  - SIL
  - Betriebsreglement

# SIL-Objektblatt

---

- SIL-Objektblatt/-Prozess ZRH (bazl.admin.ch)

Das SIL-Objektblatt legt die Rahmenbedingungen für den Ausbau und den künftigen Betrieb des Flughafens Zürich fest. Es ist die Grundlage für die Genehmigung des Betriebsreglements sowie für die Bewilligung von Infrastrukturanlagen (Plangenehmigungen). Es soll sowohl für die Region als auch für den Flughafen zur Rechts- und Planungssicherheit beitragen.

Der SIL-Prozess für den Flughafen Zürich umfasst die für die Erarbeitung und Verabschiedung des Objektblatts notwendigen Arbeitsschritte. Er stellt den Einbezug der betroffenen Behörden aller Stufen sowie der Bevölkerung sicher. Zudem gewährleistet er die Abstimmung mit den kantonalen Richtplänen, die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen sowie der Vorgaben aus dem Staatsvertrag mit Deutschland, sobald dieser in Kraft tritt.



# SIL-Objektblatt

---

- SIL-Objektblatt/-SIL Prozess Zürich
  - Festlegung durch Bundesrat
  - Mitwirkung = *Anhörung, mehr nicht*
  - Anfechtung nur indirekt (akzessorisch) über Betriebsreglementsänderung und/oder Plangenehmigungsverfahren

# SIL-Objektblatt

---

- Stand SIL-Objektblatt (Anpassung 2015):

Mit Beschluss vom 18. September 2015 hat der Bundesrat das «Gebiet mit Lärmauswirkungen» entsprechend angepasst. Er hat damit die raumplanerischen Voraussetzungen für die Genehmigung des BR2014 geschaffen. Das Gebiet mit Lärmauswirkungen verbleibt im Zwischenergebnis; eine Festsetzung mit abschliessender Bereinigung mit den Richtplänen der Kantone ist erst angezeigt, wenn der langfristige Flughafenbetrieb zur Umsetzung der übrigen Sicherheitsmassnahmen gemäss Gesamtüberprüfung 2012 oder allfälliger neuer Regelungen mit Deutschland bekannt ist (Objektblatt zweite Etappe).

# SIL-Objektblatt

---

- SIL Objektblatt Zürich: geplante Anpassung (SIL 2)
  - «Mit der geplanten Anpassung des Objektblatts sollen nun die Rahmenbedingungen für den langfristigen Betrieb des Flughafens definitiv festgesetzt werden (Objektblatt zweite Etappe oder «SIL 2».)»

# SIL-Objektblatt

---

## – Betriebszeiten:

- Tagesbetrieb 06.00 bis 22.00 Uhr; Nachtbetrieb bis 23.00 Uhr
- Verspätete Starts und Landungen bis 23.30 Uhr
- Nach 23.30 Uhr: Ausnahmegewilligung notwendig

## – Umweltbelastung:

- Umweltbelastung vorsorglich zu begrenzen. Technische und betriebliche Massnahmen, sofern wirtschaftlich tragbar
- Lärm- und Schadstoff-Emissionen zu begrenzen, indem die Verkehrs- und Betriebsabläufe optimiert werden
- Festlegung der Gebühren: Bevorzugung emissionsarmer Luftfahrzeuge

# SIL-Objektblatt

---

- SIL-OB aktuell (Auswahl der Festlegungen)
  - Flugbetrieb
    - wird auf dem bestehenden Pistensystem abgewickelt
    - Tagesbetrieb Anflug:
      - Anflug i.d.R. von Norden
      - Bei starkem Westwind von Osten angefliegen
      - Sind aufgrund der Wind- oder Wetterverhältnisse Landungen von Norden oder von Osten nicht möglich, wird von Süden angefliegen.
    - Tagesbetrieb Starts:
      - Starts erfolgen nach Westen (bei Bise nach Osten) und nach Süden mit Linkskurve.
      - Bei Nebel- und Bisenlagen sind für die Stabilisierung der Kapazität zusätzlich auch Starts nach Süden geradeaus möglich.

# SIL-Objektblatt

---

- SIL-OB aktuell (Auswahl der Festlegungen)
  - Flugbetrieb morgendliche Sperrzeiten:
    - Landungen von Süden (sofern die Sicht- und Windwerte dies zulassen).
    - Gestartet wird nach Westen und Norden, bei Nordlandungen (Ausnahme gemäss DVO) nach Süden und Westen.
    - Vor 06.30 Uhr sind Starts nach Süden nur zulässig, wenn Starts nach Westen aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich sind.

# SIL-Objektblatt

---

- SIL-OB aktuell (Auswahl der Festlegungen)
  - Flugbetrieb am Abend nach 21.00 Uhr bzw. während der abendlichen Sperrzeiten und im Nachtbetrieb nach 22.00 Uhr
    - Landungen i.d.R. von Osten, bei ungenügenden Wetterbedingungen oder ungenügender Pistenlänge für Ostlandungen von Süden oder Norden.
    - Starts i.d.R. nach Norden und Westen, im Nachtbetrieb in der Regel nur nach Norden.
    - Bei Landungen von Norden sind auch Starts nach Westen (oder Osten bei Bise) möglich. Gegenläufiger Verkehr mit Landungen von Norden und Starts nach Norden ist nur im Nachtbetrieb für jene Fälle vorzusehen, in denen keine Alternative besteht.

# SIL-Objektblatt

---

- SIL-OB aktuell (Auswahl der Festlegungen)
  - Abgrenzungslinie
    - Sichert Raum für langfristige betriebliche Entwicklung des Flughafens und gewährleistet deren Abstimmung mit den umgebenden Raumnutzungen.
    - Ausserhalb der Abgrenzungslinie darf der im Betriebsreglement festgelegte Flugbetrieb auch langfristig keine Lärmbelastung verursachen, welche den Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe II (IGW ES II) nach Lärmschutzverordnung (LSV) überschreitet.
    - Innerhalb der Abgrenzungslinie legen die Kantone die Vorgaben für die Raumentwicklung in ihrem Richtplan fest.
    - Kann angepasst werden.



# Betriebsreglement

---

- Betriebsreglement aktuell 30. Juni 2011 (vBR):
- Betriebsreglement regelt u.a.:
  - Flughafentaxen
  - Umweltschutz
  - An- u. Abflugverfahren; Anhang 1
    - Betriebszeiten
    - ...
    - Verkehrseinschränkungen/Nachtflugordnung
    - An- und Abflugverfahren Start- und Landepisten

# Kantonales Recht

---

- Keine selbständigen Kompetenzen im Umweltrecht und im Luftfahrtrecht
- Kantonales Recht
  - Raumplanung (begrenzte Möglichkeiten)
  - Flughafengesetz (begrenzte Möglichkeiten)
  - ZFI

# Würdigung

---

- Konzept des Infrastrukturrechts / Luftfahrtrechts
  - Bund befiehlt, da er die übergeordneten Interessen des Landes vertritt
  - in Einzelbereichen bestehen aber Einflussmöglichkeiten, vor allem in den konkreten Verfahren (Änderungen SIL-Objektblatt, Betriebsreglement, Plangenehmigungsverfahren)
  - Erfahrungen mit dem Bundesamt *für* Zivilluftfahrt

# Aktuelle Themen sbfz

---

- Schallschutzfenster
- Betriebsreglement 2014
- Verspätungsabbau
- Lärmgebühren
- ...